

Einleitung

I. Motivation und Zielsetzung

Das österreichische SV-System ist derzeit wesentlich durch den Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft und der damit einhergehenden **Solidarität** der in den einzelnen Versicherungszweigen zu einer Risikogemeinschaft zusammengefassten Personen gekennzeichnet. Die Solidarität innerhalb der Versichertengemeinschaft ist insofern besonders stark ausgeprägt, als grds weder die Höhe der Beiträge noch jene der zu erwartenden Leistungen vom individuellen Risiko des Einzelnen abhängt und die Beiträge in Abhängigkeit vom erzielten Einkommen berechnet werden. Deren absolute Höhe wirkt sich auch nur teilweise auf die Art und Höhe der im Falle des Eintritts des Versicherungsfalls gebührenden Leistungen aus. Vielfach werden Leistungen darüber hinaus unabhängig von der Ursache des Eintritts des Versicherungsfalls erbracht, gilt also das Finalitätsprinzip.

Die durch die Pflichtversicherung letztlich erzwungene Solidarität ist in den vergangenen Jahrzehnten auf breite Akzeptanz gestoßen und tut dies dem Grunde nach wohl nach wie vor. Neben Faktoren wie erhöhten Kosten infolge medizinischen Fortschritts, „Überalterung“ der Gesellschaft, steigender Arbeitslosigkeit und zT sehr geringer Entlohnung von Erwerbstätigkeit, ist es jedoch gerade der Solidaritätsgedanke, der immer wieder den Ruf nach mehr „Eigenverantwortung“ oder einer stärkeren „**Mitverantwortung**“ der Versicherten (Leistungsberechtigten)¹⁾ laut werden lässt. So ist angesichts der Auswirkungen individuellen Verhaltens auf die Versicherungsgemeinschaft vom Problem eines versicherungsbedingten „moral hazard“, von der Notwendigkeit einer Sanktionierung „solidaritätswidrigen“ oder „unverantwortlichen“ Verhaltens, einer „Aktivierung“ oder vermehrter „Mitwirkungspflichten“ der Versicherten die Rede. Ebenso werden von manchen verschärft Zumutbarkeitsbestimmungen in der AIV, mehr und höhere Selbstbeteiligungen in der KV, Beitragszuschläge für „riskant“ Lebende (wie etwa Raucher oder Extremsportler), aber auch eine Stärkung der „Eigenverantwortung“ durch Wahlmöglichkeiten, Bonusmodelle oder individuelle „Sparkonten“, von deren finanzieller Bedeckung die Höhe der im jeweiligen Versicherungszweig lukrierbaren Leistungen abhängt, gefordert. Ansinnen wie die genannten sind keineswegs neu – so sprach etwa *Trenk-Hinterberger* schon 1998 von einer „*Eigenverantwortungseuphorie*“.

¹⁾ Da nicht alle sv-rechtlich Leistungsberechtigten auch tatsächlich selbst „versichert“ sind (vgl zB § 176 Abs 3 ASVG) und ebenso „leistungsberechtigte“ und „leistungsbeziehende“ Person nicht stets übereinstimmen (vgl nur § 123), sind die Begriffe streng genommen nicht gleichzusetzen. Im Folgenden werden sie aus Praktikabilitätsgründen dennoch weitgehend synonym verwendet.

rie“.²) Auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der starken Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Jahre und der damit einhergehenden Änderungen der politischen Mehrheitsverhältnisse sind sie allerdings in jüngerer Zeit in Österreich erneut vermehrt in den Fokus einer zT sehr emotional geführten und stark ideologisch geprägten Debatte gerückt.³)

Die Problematik einer stärkeren „Eigenverantwortung“ stellt sich jedoch nicht nur auf einer rechtspolitischen und ökonomischen, sondern va auch auf einer **rechtlichen Ebene**. „Eigenverantwortungsstärkende“ Elemente sollen und können naturgemäß nicht im rechtsfreien Raum gesetzt werden. Während in der Bundesrepublik Deutschland bereits einige dieser Thematik gewidmete (auch) rechtswissenschaftliche Monographien, va im Zusammenhang mit der gesetzlichen KV, vorliegen,⁴⁾ wurde die Frage der Mitverantwortung der Leistungsberechtigten in der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Österreich freilich bisher nur punktuell erörtert.⁵⁾ Die Vielzahl der sich in diesem Zusammenhang stellenden rechtlichen Fragen soll daher nunmehr einer **grundätzlichen Analyse** unterzogen und so auch ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden.

Die **Forschungsfrage** soll somit dahin gehen, inwieweit im SV-Recht eine Mitverantwortung der Leistungsberechtigten de lege lata besteht, aber auch künftig bestehen könnte und/oder sollte oder sogar müsste, ohne dass das „System Sozialversicherung“ als solches ins Wanken gerät. Ziel ist folglich zum einen die Auslotung der bestehenden rechtlichen **Grenzen**, aber auch **Notwendigkeiten** für die Statuierung von Mitverantwortung, die sowohl im Zusammenhang mit der Auslegung vorhandener Regelungen, als auch de lege ferenda eine Rolle spielen. Zum anderen sollen im Hinblick auf die rechtspoli-

²⁾ *Trenk-Hinterberger* in FS Zacher 1163.

³⁾ Vgl etwa zuletzt auch *Brandstetter*, wiso 2018, 38 ff.

⁴⁾ Vgl zB *Wolf*, Das moralische Risiko der GKV im Spannungsfeld zwischen Solidarität und Eigenverantwortung (2008); *Grühn*, Gesundheitsbezogene Handlungspflichten der Versicherten in der Sozialversicherung als Dimension der Eigenverantwortung und Solidarität (2001); *Hartwig*, Die Eigenverantwortung im Versicherungsrecht (1993); siehe aber zB auch *Davilla*, Die Eigenverantwortung im SGB III und SGB II (2010); *Musil*, Stärkere Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2003).

⁵⁾ Vgl *Rebhahn*, Mitverantwortung der Leistungsempfänger im Sozialrecht, DRdA 1997, 352 ff; *Radner*, Verwirkung und Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten in der Krankenversicherung, SozSi 2001, 739 ff; *Smejkal*, Mitwirkungspflichten in der Pensionsversicherung, zuvo 2008, 1 ff; *Freundorfer*, Mitwirkungspflicht des Versicherten und Rechtsmissbrauch im Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, RdW 2009, 777 ff; *Kohlegger*, Mitwirkungspflichten des Versicherten bei Heilbehandlungen, in *Wachter/Burger*, Aktuelle Entwicklungen 203 ff; *Kohlbacher*, Die Mitwirkungsobligationen der versicherten Person in der Arbeitslosenversicherung, ZAS 2012, 248 ff; *Taudes*, Mitwirkungspflichten in der Sozialversicherung, ZAS 2012, 240 ff; *Mosler*, Eigenverantwortlichkeit in der Krankenversicherung, in *Tomandl*, Strittige Fragen 92 ff; *Auer-Mayer*, Grenzen der Mitwirkungspflicht der Versicherten, in *Pfeil/Prantner*, Krankenversicherung 33 ff; *Felten*, Eigenverantwortung und Solidarität in der Sozialversicherung – ein Widerspruch? ZAS 2015, 251 ff.

tisch besonders brisante Frage von Mitverantwortung im Zusammenhang mit dem Eintritt oder Fortbestehen des Versicherungsfalls, va in Gestalt der Statuierung von Verhaltensobliegenheiten der Versicherten,⁶⁾ die **bestehenden Instrumentarien** aufgearbeitet, auf ihre Konsistenz, Zulässigkeit und möglichen Änderungsbedarf überprüft und die daraus für mögliche künftige Regelungen zu gewinnenden rechtlichen Wertungen herausgearbeitet werden. Als gleichsam übergeordnete Frage soll hierbei va auch jene nach dem Bestand einer (allenfalls ungeschriebenen) „**Mitverantwortungspflicht**“, verstanden als generelle Obliegenheit der Leistungsberechtigten zur weitest möglichen Vermeidung unnötiger Belastungen der Versichertengemeinschaft, aber auch als solche des Gesetzgebers zur Realisierung von Mitverantwortung gestellt werden.

Eine Beschränkung auf das **SV-Recht** – konkret die KV, UV, PV und AlV⁷⁾ – im Gegensatz zum Sozialrecht in seiner Gesamtheit, erscheint dabei aus systematischen Gründen deshalb sinnvoll und geboten, da für (überwiegend) aus Beiträgen finanzierte Versicherungsleistungen vielfach andere Grundsätze gelten als für aus dem allgemeinen Steueraufkommen gespeiste Sozialhilfe- oder Versorgungsleistungen. Insofern können (auch wenn der OGH hier teilweise anderer Auffassung zu sein scheint)⁸⁾ die zum SV-Recht gezogenen Schlussfolgerungen nicht einfach auf steuerfinanzierte Leistungen übertragen werden. Eine diesbezügliche gesonderte Beurteilung würde aber nicht nur den Rahmen sprengen, sondern auch eine systematische Darstellung nahezu unmöglich machen.

⁶⁾ Bei vorerst weitem Verständnis können – ungeachtet der dogmatischen Unterschiede (näher zur diesbezüglichen Differenzierung nur Rolfs, Versicherungsprinzip 346ff; siehe auch unten Dritter Teil, insb III.) – auch im Nichtentstehen des Anspruchs iSe Verwirkung bzw im Ausschluss der Zurechnung zum Schutzbereich des jeweiligen Versicherungszweigs infolge bestimmter Verhaltensweisen „Verhaltensobliegenheiten“ ausgemacht werden. Auch diesbezüglich ist der Leistungsverlust uU auf ein „verpöntes“ Tun oder Unterlassen der Versicherten zurückzuführen. Ebenso kann der Zweck, neben der (schlichten) Begrenzung des der Versichertengemeinschaft aufzuerlegenden Risikos, darin bestehen, die Versicherten zu einem den Risikoeintritt vermeidenden Verhalten anzuhalten. Die Frage, ob es sich bei bestimmten Verhaltensanordnungen um „echte“ Pflichten oder bloße Obliegenheiten handelt, hängt wiederum davon ab, welche Folgen das konkrete Verhalten nach sich zieht. Zumal – wie zu zeigen sein wird – Gegenstand dieser Arbeit nur die leistungsrechtlichen Folgen gewisser Verhaltensweisen der Versicherten sind, scheint hier letztlich der Begriff „Obliegenheit“ als der passendere. Durch dessen Verwendung soll jedoch keine Präjudizierung im Hinblick auf mögliche weitere Folgen und damit das Nichtbestehen einer echten Pflicht erfolgen. Auch ist, soweit im Folgenden von „Pflichten“ die Rede ist, damit keine Festlegung im genannten Sinn intendiert.

⁷⁾ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei Darstellung der bestehenden Regelungen im Bereich der KV, UV und PV im Wesentlichen nur auf die Vorgaben des ASVG, nicht aber auf die Regelungen in den Parallelgesetzen Bezug genommen.

⁸⁾ Vgl OGH 20. 11. 2012, 10 ObS 143/12w, wo die in stRsp im SV-Recht angenommene Mitwirkungspflicht der Versicherten ohne nähere Begründung auf das Pflegedrecht übertragen wurde.

Gegenstand der Untersuchung ist darüber hinaus nur die Mitverantwortung der sv-rechtlich dem Grunde nach (zumindest potentiell) **Leistungsberechtigten** in Bezug auf die eigene Leistungsberechtigung und deren nähere Ausgestaltung. Fälle von (Freemd-)Verantwortung an der Herbeiführung der Bedarfe anderer Versicherter⁹⁾ bleiben daher außer Betracht. Dasselbe gilt für Konstellationen, in denen ein „mitverantwortliches“ Verhalten, wie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eine Selbstversicherung oder die Setzung eines gem § 176 ASVG Arbeitsunfällen gleichgestellten Verhaltens, erst zur Begründung eines Versicherungsschutzes an sich führt. Da die Mitverantwortung aus sv-rechtlicher Sicht beleuchtet wird, geht es überdies nur um das Verhältnis der Leistungsberechtigten zu den SVTr (dem AMS), nicht aber um Fragen der „Eigenerantwortung“ oder „Selbstbestimmung“ im Arzt-Patienten-Verhältnis. Ebenso bleiben sv-rechtliche Verpflichtungen anderer Personen, wie insb der DG in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten Personen, außer Betracht.

Betont sei nicht zuletzt, dass es der vorliegenden Untersuchung (nur) um die Auslotung der innerhalb der Systemgrenzen der SV realisierten, aber auch realisierbaren und uU zu realisierenden Mitverantwortung geht. Insb soweit im Folgenden gewisse Regelungsgrenzen aufgezeigt werden, sind sie vor diesem Hintergrund zu verstehen. Keineswegs gesagt ist damit, dass entsprechende Normierungen auch im Fall grundlegender Systemänderungen – etwa durch Absicherung im Rahmen eines steuer- anstelle eines versicherungsbasierten Systems oder durch (teilweise oder gänzliche) Aufgabe der Pflichtversicherung zugunsten freiwilliger Risikovorsorge im Rahmen privater Versicherungsverträge – nicht möglich wären. Ebenso wenig wird mit der Feststellung der Zulässigkeit derzeit geltender Regelungen eine Festlegung dahingehend getroffen, dass Änderungen unzulässig wären.

II. Gang der Untersuchung

Eine Analyse im vorgenannten Sinn setzt naturgemäß zuallererst eine genaue Definition des Untersuchungsgegenstands voraus. Zu diesem Zweck gilt es im **Ersten Teil** zunächst eine Konkretisierung des Begriffs „Mitverantwortung“ vorzunehmen und eine Festlegung hinsichtlich des der Arbeit konkret zugrunde gelegten **Begriffsverständnisses** zu treffen. Ebenso ist noch vor der rechtlichen Analyse die Frage nach dem **Verhältnis von Mitverantwortung und SV** zu stellen. Es ist also aus einem grundsätzlichen Blickwinkel zu erörtern, ob bzw inwieweit Mitverantwortung mit dem „Konzept“ der SV in Widerspruch steht oder im Gegenteil durch dieses notwendigerweise bedingt ist. Dazu gilt es insb die historische Entwicklung der gesetzlichen SV näher zu

⁹⁾ Auch eine Erörterung der in den §§ 332ff ASVG spezifisch geregelten Konsequenzen einer Schädigung eines anderen Versicherten führt schon insofern zu weit, als es sich dabei um (allgemeine) Haftungsfragen infolge „Drittverschuldens“ (vgl nur Krejci/Schmitz in Floretta, Landesberichte 62), nicht aber um aus dem eigenen SV-Verhältnis resultierende Verantwortung handelt.

analysieren, aber auch mögliche faktische Probleme mitverantwortungsstarker Elemente zu erörtern.

Davon ausgehend sollen im **Zweiten Teil**, der Forschungsfrage und Zielsetzung der Arbeit entsprechend, die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Normierung von Mitverantwortung herausgearbeitet werden. Das Hauptgewicht soll auf **verfassungs- und unionsrechtlichen Fragestellungen** im Hinblick auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen, die Grundrechte, das Wettbewerbsrecht und die unionsrechtlichen Grundfreiheiten liegen. Die maßgeblichen Vorgaben sind zunächst jeweils im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung von Lit und Rsp inhaltlich zu konkretisieren. Dabei ist grds auf die – zumindest im Kern sowohl im nationalen als auch inter- bzw supranationalen Recht anerkannten – „klassischen“ Auslegungsmethoden zurückzugreifen,¹⁰⁾ gilt es aber insb die zentralen Grundstrukturen der SV stets im Auge zu behalten. Spezifische Bedeutung kommt hier nicht nur der vom VfGH in stRsp zur Auslegung der Kompetenzartikel herangezogenen „Versteinerungstheorie“¹¹⁾ sondern auch der sowohl bezüglich der EMRK als auch des Unionsrechts idR gebotenen autonomen Auslegung verwendeter Begriffe zu.¹²⁾ Zu beachten ist ferner, dass insb Urteile des EuGH – anders als jene österreichischer Gerichte – nicht nur für den konkreten Fall (va das einem Vorabentscheidungsersuchen zugrundeliegende Verfahren), sondern für die MS grds auch darüber hinaus bindend sind.¹³⁾ Aus unionsrechtlicher Sicht spielen damit entsprechende Urteile (die freilich nicht zwingend „rechtsrichtig“ sein müssen, vor dem Hintergrund des geschriebenen Rechts also durchaus krit hinterfragt werden können) eine bedeutsame Rolle.¹⁴⁾ Erst aufgrund der geschilderten Analyse wird es möglich sein, die Relevanz der genannten Vorgaben für die Regelung von Mitverantwortung festzustellen.

Der darauf folgende **Dritte Teil** soll schließlich spezifisch der nicht nur rechtspolitisch besonders brisanten, sondern für viele gleichsam den „Kernaspekt“ der gegenständlichen Thematik darstellenden Mitverantwortung im Zusammenhang mit der **Herbeiführung oder Beseitigung des Leistungsfalls** – somit jener verhaltensbedingter (teilweiser) Leistungsausschlüsse, va in Gestalt

¹⁰⁾ Vgl ausführlich zur Methodik im Unionsrecht exemplarisch nur *Rebhahn* in *Klang*, ABGB³ Nach §§ 6 und 7 Rz 18ff; *Pačić* in *Aschauer/Kohlbacher*, Jahrbuch 194ff, insb 200ff jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen; zur Auslegungspraxis des EuGH, VfGH und VwGH etwa *Potacs*, Auslegung 17ff mwN; zur Verfassungsinterpretation siehe nur *Schäffer*, Verfassungsinterpretation 57ff, insb 61ff mwN.

¹¹⁾ Näher dazu unten Zweiter Teil, II.2.

¹²⁾ Vgl zum Unionsrecht nur EuGH 11.7. 2006, C-13/05, *Navas*, Rn 40; 21.12. 2011 C-424/10 ua, *Ziolkowski*, Rn 32.

¹³⁾ Exemplarisch *Rebhahn* in *Klang*, ABGB³ Nach §§ 6 und 7 Rz 7 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; ähnlich, jedoch in Abhängigkeit von der Vertretbarkeit der konkreten Entscheidung differenzierend, *Pačić* in *Aschauer/Kohlbacher*, Jahrbuch 197f.

¹⁴⁾ Noch einmal näher nur *Rebhahn* in *Klang*, ABGB³ Nach §§ 6 und 7 Rz 7ff, 115ff; *Pačić* in *Aschauer/Kohlbacher*, Jahrbuch 197ff mwN; zur Methodik bei Auslegung von EuGH-Urteilen vgl eingehend zuletzt *Faber*, JBl 2017, 697ff und 776ff.

leistungsrechtlich sanktionierter Verhaltensobliegenheiten – gewidmet sein. Ziel ist eine systematische Aufarbeitung und Überprüfung der bestehenden einfachgesetzlichen Normierungen auf ihre **Konsistenz und Vereinbarkeit** mit den im Zweiten Teil herausgearbeiteten Rahmenbedingungen sowie die Ermittlung eines allfälligen **Änderungsbedarfs** de lege ferenda. Methodisch soll so vorgegangen werden, dass die systematisch gegliederten gesetzlichen Tatbestände unter Auseinandersetzung mit der vorhandenen Jud und Lit analysiert und interpretiert werden. Wiederum haben hierbei die „klassischen“ juristischen Auslegungsmethoden unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Charakters der SV Anwendung zu finden. Im Hinblick auf die genannten Ziele ist dabei der Fokus va auf den Regelungszweck und damit den Anknüpfungspunkt für Mitverantwortung zu legen. Stets sind überdies die im Zweiten Teil gewonnenen Erkenntnisse mitzudenken. Ua kommt damit der verfassungskonformen Interpretation in Gestalt der grundrechtskonformen Auslegung zentrale Bedeutung zu.

Nicht zuletzt gilt es im **Vierten Teil** im Rahmen einer **Abschlussbetrachtung** eine zusammenfassende **Bilanz** zu ziehen und einen kurzen **Ausblick** anzustellen. Dabei ist naturgemäß va auf den Ergebnissen der rechtsdogmatischen Untersuchung aufzubauen. Mit Blick auf die in Zukunft wohl kaum leiser werdende Forderung nach einer Stärkung der „Eigenverantwortung“ bzw überhaupt einer Neukonzeption des SV-Systems, soll jedoch auch ein rechts-politisches Resümee gezogen werden. Zur Abrundung der Bearbeitung folgt schließlich noch eine **thesenartige Zusammenfassung** der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit.

Erster Teil: Einführung

I. Verständnis von Mitverantwortung

1. Grundsätzliches

Der Begriff „Mitverantwortung“ weist, ebenso wie jener der „Eigenverantwortung“ oder „Selbstverantwortung“, eine beträchtliche Unschärfe auf und wird keineswegs einheitlich definiert oder verwendet. Bevor auf die Frage des Verhältnisses von Mitverantwortung und SV eingegangen werden kann (siehe unten Erster Teil, II.), gilt es daher eine **Begriffsklärung** vorzunehmen. Zweckmäßig scheint es, hier zunächst ausgehend vom Begriff der „Verantwortung“ kurz auf die Begriffe Eigen-, Selbst- bzw Mitverantwortung einzugehen. Im Anschluss daran sollen die verschiedenen Erscheinungsformen einer Mitverantwortung der Leistungsberechtigten in der SV bzw die Möglichkeiten zu deren Klassifizierung erörtert werden. Nicht zuletzt hat im Rahmen des ersten Kapitels – auch iSe Themeneingrenzung – eine Festlegung dahingehend zu erfolgen, welches Begriffsverständnis der Arbeit im Konkreten zugrunde gelegt wird.

2. Begriffsklärung

2.1 Der Begriff Verantwortung im Allgemeinen

Der Gebrauch des Wortes „Verantwortung“ lässt sich sprachgeschichtlich bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen, wobei der Begriff zunächst im juristischen Kontext, also dem „Sich-Verantworten“ für eine bestimmte Tat vor dem Richter, ausgebildet wurde.¹⁵⁾ „Verantwortung“ wurde va in Gestalt von „Schuld“ schon früher diskutiert. Auch spielt sie etwa im Zusammenhang mit Kants kategorischem Imperativ,¹⁶⁾ wonach der Einzelne nur nach derjenigen Maxime handeln soll, durch die er zugleich wollen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz werde, letztlich eine wesentliche Rolle.¹⁷⁾ Das Phänomen „Verantwortung“ als solches ist jedoch erst im 20. Jahrhundert in den Mittelpunkt der ethisch-philosophischen Diskussion gerückt.¹⁸⁾ Die dabei entwickelten Konzepte sind im Detail unterschiedlich. Gemeinsam ist allerdings

¹⁵⁾ Vgl *Wüllcker ua* in J. Grimm/W. Grimm, Wörterbuch Band 25, 82; <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/verantwortung-20> (abgefragt am 1. 7. 2018).

¹⁶⁾ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in *Kraft/Schönecker* 21.

¹⁷⁾ Vgl auch Werner in *Düwell/Hübenthal/Werner*, Handbuch Ethik³ 543f.

¹⁸⁾ Exemplarisch nur Jonas, Prinzip Verantwortung; Ingarden, Verantwortung; Apel, Diskurs und Verantwortung; vgl auch ausführlich Bayertz in *Bayertz*, Verantwortung 3ff mit zahlreichen Nachweisen.

stets die – auch aus juristischer Sicht bedeutsame – Grundfrage, wer wem gegenüber wofür Verantwortung trägt bzw etwas zu verantworten hat.¹⁹⁾ Der Begriff „Verantwortung“ wird daher auch als mehrstelliger **Relationenbegriff** bezeichnet, der (jedenfalls) aus den Relata des Verantwortungssubjekts (Wer?), des Verantwortungsgegenstands bzw -objekts (Wofür?) und des Verantwortungsadressaten bzw der Verantwortungsinstanz (wem gegenüber bzw vor wem?) konzipiert ist.²⁰⁾

Schon ein Blick auf die sehr gestrafften allgemeinen Bedeutungserklärungen etwa im *Duden* oder der Enzyklopädie *Brockhaus* macht darüber hinaus **zwei mögliche Stoßrichtungen** des Verantwortungsbegriffs deutlich: So definiert der *Duden* „Verantwortung“ als die „[mit einer bestimmten Aufgabe, einer bestimmten Stellung verbundene] Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass (innerhalb eines bestimmten Rahmens) alles einen möglichst guten Verlauf nimmt, das jeweils Notwendige und Richtige getan wird und möglichst kein Schaden entsteht“ bzw die „Verpflichtung, für etwas Geschehenes einzustehen [und sich zu verantworten]“.²¹⁾ Im *Brockhaus* wird unter „Verantwortung“ ein „Begriff zur Bezeichnung einer selbst eingegangenen und von anderen zugewiesenen moralischen Verpflichtung zur gewissenhaften Pflichten- und Folgenabwägung in kalkulierter Entscheidungen“ verstanden. Das ursprünglich aus der spätmittelalterlichen Gerichtssprache stammende Wort „verantworten“ bedeutet dagegen, „gegenüber einem Richter für sein Tun Rechenschaft abzulegen, es zu begründen und zu verteidigen.“²²⁾

„Verantwortung“ zielt demnach zum einen auf ein bestimmtes, nämlich verantwortliches zukünftiges Handeln ab, die Perspektive ist insoweit **prospektiv**. Jemand ist (oder fühlt sich) für etwas (rechtlich oder moralisch) verantwortlich und ist daher zu entsprechendem Handeln angehalten. *Jonas*²³⁾ spricht in diesem Zusammenhang auch von der „Verantwortung für Zu-Tuendes“. Zum anderen meint „Verantwortung“ aber auch das – etwa im straf- und schadenersatzrechtlichen Kontext bedeutsame – Einstehen-Müssen für ein bestimmtes Geschehen. Verantwortung ist hier **retrospektiv**, also ex post die Folge nicht verantwortlichen Handelns.²⁴⁾ Häufig ist auch von Zu-

¹⁹⁾ Vgl zB *Buddeberg*, Verantwortung 7, ausführlich 12ff; *Lenk/Maring* in *Bayertz*, Verantwortung 247.

²⁰⁾ Vgl nur *Werner* in *Düwell/Hübenthal/Werner*, Handbuch Ethik³ 543 mwN; teilweise werden diese drei Relata noch durch weitere ergänzt; dazu etwa *Sombetzki*, Verantwortung 63ff mwN; siehe im Zusammenhang mit der (deutschen) KV bzw dem „Wohlfahrtsstaat“ etwa auch *Höfling* in *Konrad-Adenauer-Stiftung*, Volkskrankheiten 515f; *Nullmeier*, WSI-Mitteilungen 2006, 176.

²¹⁾ Siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/Verantwortung> (abgefragt am 1. 7. 2018).

²²⁾ Vgl <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/verantwortung-20> (abgefragt am 1. 7. 2018).

²³⁾ Prinzip Verantwortung 174ff.

²⁴⁾ Vgl zum Ganzen zB *Jonas*, Prinzip Verantwortung 172ff; *Buddeberg*, Verantwortung 26; *Werner* in *Düwell/Hübenthal/Werner*, Handbuch Ethik³ 541ff mwN.

ständigkeitsverantwortung im Gegensatz zu Rechenschaftsverantwortung die Rede.²⁵⁾

Aus **rechtlicher Sicht** äußert sich retrospektive Verantwortung des Einzelnen idR dadurch, dass sich bestimmte nachteilige Rechtsfolgen – wie eine Schadenersatzpflicht oder „Strafe“ – daran knüpfen, dass ein bestimmtes Handeln, sei es ein Tun oder ein Unterlassen, der durch rechtliche Normen vorgegebenen (prospektiven) Verantwortung für etwas nicht entspricht. Grundlage der Verantwortung sind demnach die aus rechtlichen Vorgaben resultierenden **Verhaltensanordnungen**. Diese legen die Voraussetzungen fest, unter denen jemand einer oder mehreren anderen Person(en) gegenüber verantwortlich wird. Die individuelle Verantwortung wird (unabhängig von einer allenfalls daneben oder darüber hinaus bestehenden moralischen Verantwortung) gleichsam von außen zugeschrieben, möge sie auch zT durch eigenen Entschluss begründet werden. So folgt etwa die Verantwortung zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zwar erst aus dem Abschluss eines entsprechenden Vertrags, beruht aber der Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ als solcher auf einem rechtlichen Konsens und ist insoweit nicht einseitig disponibel.

Die Verantwortung des Einzelnen folgt im rechtlichen Kontext somit unmittelbar aus der Rechtsordnung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen wofür Verantwortung zu tragen hat bzw verantwortlich werden kann, auf einem – in die Rechtsordnung eingegangenen – **Werteurteil** beruht und nicht ein für alle Mal festgeschrieben ist. Auch das rechtliche Normensystem ist letztlich ein gesellschaftlich konstruiertes. Im Gegensatz zu einer (moralischen) Selbstverantwortung gegenüber dem eigenen Gewissen, bezieht sich die „Verantwortung“ dabei im Regelfall auf andere.²⁶⁾ Verantworten muss sich der Verantwortliche aus juristischer Sicht in letzter Konsequenz vor den zuständigen Stellen, also den Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Diese sprechen jedoch nicht über eine ihnen gegenüber bestehende Verantwortung, sondern eine solche gegenüber einer oder mehreren anderen Personen (uU auch der Allgemeinheit) ab.

2.2 Die Begriffe Eigen- bzw Mitverantwortung im sozialversicherungsrechtlichen Kontext

2.2.1 Eigen-, Selbst- und Individualverantwortung als synonyme Begriffe mit erheblicher Unschärfe

Im Gegensatz zum deutschen SGB²⁷⁾ finden sich in den österreichischen SV-Gesetzen die Begriffe „Eigenverantwortung“, „Selbstverantwortung“ oder

²⁵⁾ Exemplarisch Werner in *Düwell/Hübenthal/Werner*, Handbuch Ethik³ 542 mwN; zur KV zB Höfling in *Konrad-Adenauer-Stiftung*, Volkskrankheiten 516 ebenfalls mwN.

²⁶⁾ Krit zur Verinnerlichung der Verantwortung in Gestalt einer „Selbstverantwortung“ Bayertz in Bayertz, Verantwortung 18f.

²⁷⁾ Vgl zB §§ 1 und 2 SGB V; §§ 6 und 7 SGB XI; § 1 SGB II.

auch „Individualverantwortung“ nicht. Dennoch spielen sie im sozial(ver-sicherungs)rechtlichen Kontext eine nicht zu vernachlässigende Rolle und werden immer wieder verwendet. Dabei zeigt sich rasch, dass mit ein und demselben Terminus durchaus Unterschiedliches gemeint sein kann, wobei die Begriffe Eigen-, Selbst- und Individualverantwortung häufig synonym verwendet werden.²⁸⁾ Es gibt daher nicht „den einen“ klar umrisseinen Begriff der „Eigenverantwortung“ (bzw Selbst- oder Individualverantwortung) oder „das theoretische Konzept derselben.²⁹⁾

So kann mit „Eigen- bzw Selbstverantwortung“ allgemein etwa die Verantwortung für das eigene Handeln bzw die selbst zu tragende Verantwortung,³⁰⁾ die Möglichkeit und Fähigkeit, aber auch die Bereitschaft und Pflicht, das eigene Handeln oder Unterlassen in eigener Verantwortung zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen zu treffen,³¹⁾ die Aufgabenerfüllung anhand selbstgesetzter Maßstäbe oder die Verantwortung – und insb Rechenschaftspflicht – nur gegenüber sich selbst³²⁾ gemeint sein.³³⁾

Im Sozialrecht werden unter dem Schlagwort „Eigenverantwortung“ zunächst va Fragen bestehender **Verhaltenspflichten** bzw -obligationen der Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der **Herbeiführung** oder dem **Fortbestehen des Versicherungsfalls** erörtert. Hier geht es also zum einen insb um das Nichtentstehen bzw den (teilweisen) Verlust des Leistungsanspruchs durch bestimmte Verhaltensweisen im Vorfeld des Eintritts des Versicherungsfalls. Dies ist etwa de lege lata der Fall, wenn letzterer der Versicherungsfall vorsätzlich durch Selbstschädigung oder durch bestimmte strafgesetzwidrige Tätigkeiten herbeigeführt wird (§ 88 ASVG).³⁴⁾ Ebenso entfällt der Anspruch auf Krankengeld, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit als unmittelbare Folge von Trunkenheit oder Missbrauch von Suchtgiften erweist oder Folge der Teilnahme an einem „Raufhandel“ ist (§ 142 ASVG).³⁵⁾ Wird die Auflösung eines

²⁸⁾ IdS etwa auch *Grühn*, Gesundheitsbezogene Handlungspflichten 15; *Trenk-Hinterberger* in FS Zacher 1163; vgl etwa auch *Eichenhofer*, Recht 101, 104.

²⁹⁾ Vgl auch *Grimmeisen/Leiber*, Zwischen Kostenprivatisierung und Patient-Innenautonomie 4; *Nolting/ Hagenmeyer/Häussler* in *Bertelsmann Stiftung*, Eigenverantwortung 11; *Aust/Bothfeld/Leiber*, WSI-Mitteilungen 2006, 186; *Trenk-Hinterberger* in FS Zacher 1164; *Voelzke*, Herbeiführung 32.

³⁰⁾ vgl <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/selbstverantwortung> bzw <https://www.duden.de/rechtschreibung/Eigenverantwortung> (abgefragt am 1. 7. 2018); vgl zB auch *Zacher*, VSSR 1973, 110, der vom Tragen der Risiken des eigenen Handelns spricht.

³¹⁾ IdS *Mosler* in *Tomandl*, Strittige Fragen 92.

³²⁾ IdS etwa *Wolf*, Moralisches Risiko 65.

³³⁾ Vgl auch die Übersicht über die zahlreichen möglichen Bedeutungsinhalte bei *Trenk-Hinterberger* in FS Zacher 1164f und die Nachweise dort.

³⁴⁾ Vgl etwa auch die ähnliche Regelung des § 52 Abs 1 des deutschen SGB V.

³⁵⁾ Deutlich weiter geht etwa § 52 Abs 2 des deutschen SGB V, wonach die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten der Behandlung zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer der Behandlung ganz oder teilweise zu